

Aktuarielles Glossar

Reine Beitragszusage

Köln, 10. September 2025

Die reine Beitragszusage ist eine spezielle Zusageform der betrieblichen Altersversorgung. Der Arbeitgeber zahlt dabei bestimmte Beiträge zur Finanzierung lebenslanger Leistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung. Weitere Pflichten hat er nicht.

Die Beiträge werden am Kapitalmarkt angelegt. Aus dem gebildeten Kapitalstock werden bei Eintritt in den Ruhestand lebenslange Leistungen gezahlt. Diese Leistungen werden allerdings nicht garantiert. Dadurch ermöglicht die reine Beitragszusage eine Kapitalanlage mit hohen Renditen, beispielsweise über eine Anlage in Aktien. Dadurch ergibt sich wegen der langen Laufzeit von Altersversorgungsverträgen trotz möglicher Kursverluste in der Regel eine nachhaltig positive Entwicklung, die hohe Renten ermöglicht. Kursschwankungen der Kapitalanlage können über die Zeit ausgeglichen oder durch Kapitalpuffer abgedeckt werden.

Sozialpartnermodell

Die reine Beitragszusage muss auf der Grundlage eines Tarifvertrages begründet werden; eine Betriebsvereinbarung reicht nicht aus. Da die Tarifvertragsparteien, also die Gewerkschaft und der Arbeitgeberverband bzw. der Arbeitgeber, auch Sozialpartner genannt werden, wird auch der Begriff des Sozialpartnermodells verwendet. Der Begriff benennt aber nicht eindeutig die reine Beitragszusage, weil es auch außerhalb der betrieblichen Altersversorgung Sozialpartnermodelle gibt. Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Beiträge in einer bestimmten Höhe an den Versorgungsträger zu zahlen, ergibt sich entweder direkt aus dem Tarifvertrag oder aus einer Betriebsvereinbarung, die auf der Grundlage eines Tarifvertrages geschlossen wurde.

Die Sozialpartner müssen sich an der Durchführung und Steuerung der reinen Beitragszusage beteiligen. Hierfür wird in der Regel ein Gremium (z.B. Sozialpartnerratsausschuss) gegründet, indem alle wichtigen Entscheidungen des laufenden Betriebs getroffen werden.

Rechte und Pflichten

Der Arbeitgeber hat bei der reinen Beitragszusage ausschließlich die Pflicht, Beiträge an den Versorgungsträger zu zahlen. Hierfür wird international nur der Begriff Beitragszusage verwendet. Da es in Deutschland aber bereits die Beitragszusage mit Mindestleistung gab (die gerade keine Beitragszusage im internationalen Verständnis ist), wurde zur Abgrenzung der Begriff Reine Beitragszusage eingeführt. Anders als für klassische Zusagen der betrieblichen Altersversorgung gilt für reine Beitragszusagen nicht die gesetzliche Einstandspflicht. Folglich besteht auch keine Notwendigkeit einer Insolvenzversicherung. Die Auskunftspflichten, die der Arbeitgeber bei anderen Zusageformen hat, gehen bei der reinen Beitragszusage auf den Versorgungsträger über.

Die Versorgungsleistungen sind sofort unverfallbar. Das heißt, auch bei kurzer Betriebszugehörigkeit bleiben den Beschäftigten die bisher gezahlten Beiträge beim Versorgungsträger erhalten. Beim Ausscheiden haben sie darüber hinaus die Möglichkeit, die künftigen Leistungen durch eigene Beiträge weiter zu erhöhen. Weder der Arbeitgeber noch der Versorgungsträger dürfen die Rentenhöhe garantieren, so dass die Versorgungsleistungen auch sinken können. Der Tarifvertrag sieht aber üblicherweise einen Sicherheitsbeitrag vor, mit dem die reine Beitragszusage abgesichert werden soll. Den Sicherheitsbeitrag bringt allein der Arbeitgeber auf. Falls die Beiträge von den Beschäftigten selbst finanziert werden (Entgeltumwandlung), verringern sich die Sozialabgaben für den Arbeitgeber. Daher muss er die Beiträge für die reine Beitragszusage um die Ersparnis, maximal um 15 % der Beiträge, aufstocken.

Funktionsweise der reinen Beitragszusage

Die Durchführung der reinen Beitragszusage ist über Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen möglich. In der reinen Beitragszusage sind Kapitalanlagen mit hohen Renditeerwartungen, beispielsweise in Aktien, möglich. Solche Kapitalanlagen weisen aber auch höhere Wertschwankungen auf. Es wäre daher nicht möglich, Garantien mit einer solchen Kapitalanlage jederzeit bedeckt zu halten. Daher sind Garantien bei der reinen Beitragszusage nicht zulässig. Während der Anwartschaftsphase werden die Beiträge in der Regel auf individuellen Kapitalkonten angesammelt. Diese Konten entwickeln sich wie die Kapitalanlage. Zwar schwankt der Wert der Kapitalanlage im Laufe der Zeit, über die lange Anlagedauer ist aber insgesamt mit einer positiven Entwicklung zu rechnen. Tritt ein Versorgungsfall ein, so wird das vorhandene Vermögen in eine Rente umgerechnet. Einmalige Kapital- oder Ratenzahlungen sind nicht zulässig. Bei der Umrechnung darf – anders als bei Zusageformen mit Garantien – berücksichtigt werden, dass auch nach Rentenbeginn mit höheren Kapitalerträgen gerechnet werden kann. Dadurch ermöglicht die reine Beitragszusage höhere Renten als bei Zusageformen mit Garantien, und zwar bereits ab der ersten Rentenzahlung.

Pufferung

Für die Entwicklung der Rente nach Rentenbeginn kommt es ebenfalls auf die Entwicklung der Kapitalanlage an. Die Rente folgt dabei allerdings nicht unmittelbar der Entwicklung der Kapitalanlage. Stattdessen ist ein Puffer von bis zu 25 % der Barwerte der laufenden Leistungen vorgesehen. Wird der Puffer größer, so ist ein Teil davon zu verwenden, um die Renten zu erhöhen. Reicht der Puffer umgekehrt nicht mehr aus, um Verluste in der Kapitalanlage auszugleichen, so sind die Renten abzusenken. Rentenabsenkungen können ggf. über eine weitere Pufferung vermieden oder zumindest begrenzt werden, und zwar auf Basis der Sicherheitsbeiträge. Dazu werden die Sicherheitsbeiträge in einem separaten kollektiven Konto geführt und ebenfalls mit einer Kapitalanlage unterlegt. Der so entstandene Sicherheitsbeitragspuffer kann beispielsweise verwendet werden, um eine drohende Rentenabsenkung zu vermindern oder sogar ganz zu vermeiden.

Bestehende Modelle

Die reine Beitragszusage wurde gesetzlich zwar schon zum 01.01.2018 ermöglicht, allerdings dauerte es einige Jahre, bis die ersten Tarifverträge abgeschlossen wurden. Derzeit bestehen Sozialpartnermodelle in der Chemiebranche (dort mit zwei Versorgungsträgern, dem ChemiePensionsfonds und der Höchster Pensionskasse), beim Unternehmen Uniper (über den Metzler Sozialpartner Pensionsfonds) sowie in der privaten Bankenwirtschaft (über den BVV). Über sogenannte Andocktarifverträge haben sich weitere Branchen den bestehenden Modellen angeschlossen.